

Regelung

Geschäftsvorfälle mit verbundenen Subjekten (nahestehende und verknüpfte Subjekte)

Verwaltungsratssitzung vom 2026-01-15

Geschäftsbeziehungen zwischen nahestehenden Unternehmen und Personen und ihren verknüpften Subjekten (nachfolgend auch verbundene Subjekte genannt) und der Raiffeisenkasse Wipptal, gemäß aufsichtsrechtlicher Bestimmungen „Attività di rischio e conflitti di interesse nei confronti di soggetti collegati“, Teil 3, Kapitel 11 des Rundschreibens Nr. 285 der Banca d'Italia)¹.

1. Allgemeines

Der Verwaltungsrat der Raiffeisenkasse hat, ausgehend von den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zu den „Attività di rischio e conflitti di interesse nei confronti di soggetti collegati“ und unter Berücksichtigung der Vorgaben aus Artikel 2391 ff. ZGB und Artikel 136 BWG, das vorliegende Reglement ausgearbeitet und nach Überprüfung desselben durch die unabhängigen Verwalter und den Aufsichtsrat verabschiedet.

Es legt die Verhaltensweisen für die Abwicklung der Geschäftsfälle zwischen der Raiffeisenkasse und den mit ihr verbundenen Subjekten fest, definiert die verschiedenen Teilbereiche, von der Identifizierung der verbundenen Subjekte über die Prüfungsaufgaben der verschiedenen betrieblichen Funktionen bis hin zu den Transparenzbestimmungen im Bank- und Finanzbereich. Das Reglement stellt die Grundlage dar, anhand welchem verbundene Subjekte erkannt, ihre Relevanz erhoben, das eventuell notwendige Prüf- und Genehmigungsverfahren eingeleitet und abgewickelt werden.

Das Reglement gilt für die Betriebsorgane und alle internen und externen Mitarbeiter jeder hierarchischen Ebene. Es wird, sofern Änderungen im normativen oder organisatorischen Bereich eine Anpassung oder Novellierung erforderlich machen, auf Vorschlag des Verwaltungsrates und nach Erhalt des positiven Gutachtens von Seiten der unabhängigen Verwalter vom Verwaltungsrat, mit Zustimmung des Aufsichtsrates, verabschiedet.

2. Subjekte

Nahestehende Unternehmen und Personen (*parti correlate*)

Dazu zählen:

- a) die Mitglieder der Betriebsorgane (Verwaltungsrat, Aufsichtsrat und Direktion);**
- b) die im Sinne des Artikels 19 ff. BWG ermächtigungspflichtigen Gesellschafter;
- c) natürliche oder juristische Personen, die einzeln in der Lage sind, Organe mit der Funktion der Geschäftsführung oder der Strategieformulierung („con funzione di gestione o supervisione strategica“ - im Nachfolgenden als Verwaltungsrat bezeichnet), zu ernennen oder
- d) eine Gesellschaft oder ein Unternehmen über das die Bank in der Lage ist, die Kontrolle auszuüben oder maßgeblichen Einfluss auf dieses zu nehmen.

Verknüpfte Subjekte (*soggetti connessi*)

Dazu zählen:

- a) die Gesellschaften und die Unternehmen, unabhängig in welcher Rechtsform diese organisiert sind, die von einem nahestehenden Unternehmen oder einer nahestehenden Person, direkt/indirekt kontrolliert (= *Beteiligung > 20% und/oder maßgeblicher Einfluss*) werden;**

¹ Ohne Anspruch auf Vollständigkeit sind des Weiteren folgende Bestimmungen von Bedeutung:

- Artikel 53, Absatz 1 Absatz 4 Absatz 4-ter, Absatz 4-quater des Bankeneinheitstextes (TUB)
- Artikel 136 BWG
- Artikel 137 BWG
- Regelement (CE) n. 1126/2008 der Europäischen Kommission vom 03.11.2008
- Artikel 2391 und 2391-bis ZGB
- Artikel 2634 ZGB
- u.a.m.

Der Bereich Interessenkonflikte wird darüber hinaus im Statut und weiteren internen Regelungen der Raiffeisenkasse Wipptal behandelt: Statut, Art. 14 (Unabhängigkeit der Verwalter), Interne Regelung MiFID - Verhaltenskodex und Interessenkonflikte.

- b) Subjekte, die ein nahestehendes Unternehmen oder nahestehende Personen der unter den vorher angeführten Buchstaben b) und c) kontrollieren oder Subjekte, die direkt oder indirekt der gemeinsamen Kontrolle mit einem nahestehenden Unternehmen oder Person unterliegen;
- c) die nahen Familienangehörigen sowie die von nahen Familienangehörigen direkt/indirekt kontrollierten (= *Beteiligung > 20% und/oder maßgeblicher Einfluss*) Gesellschaften und Unternehmen.**

Kontrolle eines Unternehmens (controllo):

Die Ausübung der Kontrolle eines Unternehmens in Sinne des Art. 23 BWG liegt in folgenden Fällen vor:

- alle im Sinne des Artikel 2359 ² erster und zweiter Absatz des Zivilgesetzbuches vorgesehenen Fälle;
- auf Verträgen oder statutarischen Bestimmungen begründete Kontrolle, welche es ermöglicht ein Unternehmen faktisch zu koordinieren oder zu führen;
- all jene Fälle, in welchen die Kontrolle über einen maßgeblichen Einfluss ausgeübt wird.

Maßgeblicher Einfluss (influenza notevole):

Ein maßgeblicher Einfluss liegt dann vor, wenn an der Erstellung der Finanz- oder Geschäftsstrategie teilgenommen wird, ohne das entsprechende Unternehmen zu beherrschen.

Ein maßgeblicher Einfluss gilt auf jeden Fall als gegeben, wer über eine direkte oder indirekte Beteiligung von 20% oder mehr am Gesellschaftskapital oder über 20% oder mehr der Wahlrechte in der Gesellschafterversammlung (für quotierte Aktiengesellschaften reduziert sich die Vorgabe auf 10%) verfügt.

Auch bei Beteiligungen von weniger als 20% muss die Bank – auf jeden Fall bei Vorliegen der nachfolgend angeführten Indikatoren, aber auch von diesen Indikatoren abgesehen - von Fall zu Fall abschätzen, ob ein maßgeblicher Einfluss vorliegt:

- die Bank ist im Verwaltungsrat des beteiligten Unternehmens vertreten;
- die Bank nimmt an strategischen Entscheidungen des beteiligten Unternehmens Anteil. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Bank über entscheidende Wahlrechte in Bilanzfragen, der Ergebnisverwendung und der Verteilung der Reserven verfügt, ohne dass die Situation einer gemeinschaftlichen Kontrolle vorliegt;
- zwischen der Bank und dem beteiligten Unternehmen werden „Geschäfte mit relevanter Bedeutung“ mit verbundenen Subjekten – wie in den Aufsichtsweisungen zu den Risikoaktivitäten und Interessenkonflikten definiert –abgewickelt;
- es findet ein Austausch von Personal auf Management-Ebene statt.

Nahe Familienangehörige (*stretti familiari*)

Dazu zählen:

- **Verwandte bis zum 2. Grad (Großmutter, Großvater, Mutter, Vater, Kinder, Enkel, Geschwister)**
- **Ehepartner bzw. Lebensgefährten (*more-uxorio*) der Mitglieder der Betriebsorgane**
- **Kinder der Mitglieder der Betriebsorgane sowie die Kinder der Ehepartner bzw. der Lebensgefährten**

Neben den nahen Familienangehörigen bis zum 2. Verwandtschaftsgrad werden auch die Verschwägerten bis zum zweiten Grad – obschon diese nicht den verknüpften Subjekten zuzuordnen sind und auch bei der Ermittlung der Risikoaktivitäten nicht berücksichtigt werden – zwecks Überwachung im Datenbestand der Raiffeisenkasse Wipptal erfasst.

Verbundene Subjekte (*soggetti collegati*)

Das Gebilde aus den nahestehenden Unternehmen und Personen sowie den mit ihnen verknüpften Subjekten stellt die sogenannten verbundenen Subjekte dar.

² 2359. (Abhängige Gesellschaften und verbundene Gesellschaften)

Als abhängige Gesellschaften gelten:

- 1) Gesellschaften, in denen eine andere Gesellschaft über eine Mehrheit der Stimmrechte verfügt, die in der ordentlichen Gesellschafterversammlung ausgeübt werden können;
- 2) Gesellschaften, in denen eine andere Gesellschaft über so viele Stimmrechte verfügt, dass sie zur Ausübung eines beherrschenden Einflusses in der ordentlichen Gesellschafterversammlung ausreichen;
- 3) Gesellschaften, die unter dem beherrschenden Einfluss einer anderen Gesellschaft auf Grund besonderer vertraglicher Bindungen zu ihr stehen.

Zur Anwendung der Ziffern 1 und 2 des ersten Absatzes werden auch die Stimmrechte gezählt, die abhängigen Gesellschaften, Treuhandgesellschaften oder einer vorgeschobenen Person zustehen; Stimmrechte, die für Dritte zustehen, werden nicht gezählt.

Als verbundene Gesellschaften gelten Gesellschaften, über die eine andere Gesellschaft einen beträchtlichen Einfluss ausübt. Ein solcher Einfluss wird vermutet, wenn in der ordentlichen Gesellschafterversammlung mindestens ein Fünftel oder, wenn die Aktien der Gesellschaft in geregelten Märkten notiert werden, ein Zehntel der Stimmrechte ausgeübt werden kann. .

3. Identifizierung der verbundenen Subjekte

Die Raiffeisenkasse Wipptal hat unter Beachtung des Sorgfaltsprinzips die Aufgabe, die nahestehenden Unternehmen und Personen (parti correlate) zu erheben und die mit ihnen verknüpften Subjekte (parti connesse) zu identifizieren. Dies muss zum einen bei der Aufnahme von neuen Geschäftsbeziehungen, zum anderen im Falle der Erneuerung derselben erfolgen.

Darüber hinaus muss die Raiffeisenkasse Wipptal in der Gruppierung der nahen Familienangehörigen auch, u. zw. für reine Informationszwecke, die Verschwägerten bis zum 2. Grad erfassen. Es wird daran erinnert, dass die Verschwägerten nicht im strengen Sinne in die Limitierung laut den neuen Bestimmungen einfließen, diese aber aus Informationsgründen erhoben und auf eventuelle Anfragen von Seiten der Banca d'Italia umgehend bereitgestellt werden müssen.

Es gilt, dass

- alle verknüpften Subjekte aktiv an der Identifizierung mitwirken und umgehend und korrekt alle Daten liefern müssen, damit die Weisungen zu den verbundenen Subjekten korrekt umgesetzt und eingehalten werden können und die verbundenen Subjekte rigoros und lückenfrei erkannt und gruppiert werden können;
- die Raiffeisenkasse Wipptal geeignete Maßnahmen setzen muss, um über die erforderlichen Daten zu verfügen;
- die Kunden über ihre Informationspflichten zu sensibilisieren und auf die Bestimmungen laut Artikel 137 BWG³ und die Folgen im Falle der Nichtbeachtung hinzuweisen sind.

Die Raiffeisenkasse identifiziert mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns die mit ihr verbundenen Subjekte und greift dabei auf alle ihr verfügbaren Informationen und Daten zurück. Sie startet bei der Identifizierung in erster Linie von den **Eigenerklärungen** der nahestehenden Unternehmen und Personen, nachdem diese die Verpflichtung haben, die **Informationen laufend zu aktualisieren und jede Veränderung unverzüglich mitzuteilen**.

Darüber hinaus holt sie bei der Eröffnung von Geschäftsbeziehungen und bei der Abwicklung von Geschäftsfällen fortwährend die notwendigen Informationen ein, um die Gruppe der verbundenen Subjekte jederzeit überblicken zu können.

Zu diesem Zweck führt die Raiffeisenkasse eine **Aufstellung**, in der die verschiedenen mit den verbundenen Subjekten zusammenhängenden Geschäftspartner eindeutig identifiziert sind. **Die Aufstellung wird laufend aktualisiert, vom unabhängigen Verwalter überprüft und jährlich dem Verwaltungsrat zur Kenntnis gebracht.**

Außerdem informiert die Raiffeisenkasse all ihre Kunden bzw. ihre potentiellen Kunden, über die **Webseite**, dass sie angehalten sind, alle Informationen zwecks Identifizierung ihrer Zugehörigkeit zu einem verbundenen Subjekt mitzuteilen, und dass das Unterlassen der einschlägigen Mitteilungen oder falsche Angaben Strafen gemäß Artikel 137 BWG nach sich ziehen können.

4. Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten

Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten sind jene, die zwischen der Raiffeisenkasse und den verbundenen Subjekten abgewickelt werden und die Übernahme von Risikoaktivitäten („attività di rischio“), die Übertragung von Ressourcen, Diensten oder Verpflichtungen betreffen, unabhängig davon, ob ein Entgelt vorgesehen ist. Dazu zählen u.a.:

³ Art. 137 - (Mendacio e falso interno bancario)

1. Salvo che il fatto costituisca reato più grave, chi, al fine di ottenere concessioni di credito per sé o per le aziende che amministra, o di mutare le condizioni alle quali il credito venne prima concesso, fornisce dolosamente a una banca notizie o dati falsi sulla costituzione o sulla situazione economica, patrimoniale e finanziaria delle aziende comunque interessate alla concessione del credito, è punito con la reclusione fino a un anno e con la multa fino a lire dieci milioni.

2. Salvo che il fatto costituisca reato più grave, chi svolge funzioni di amministrazione o di direzione presso una banca nonché i dipendenti di banche che, al fine di concedere o far concedere credito ovvero di mutare le condizioni alle quali il credito venne prima concesso ovvero di evitare la revoca del credito concesso, consapevolmente omettono di segnalare dati o notizie di cui sono a conoscenza o utilizzano nella fase istruttoria notizie o dati falsi sulla costituzione o sulla situazione economica, patrimoniale e finanziaria del richiedente il fido, sono puniti con l'arresto da sei mesi a tre anni e con l'ammenda fino a lire venti milioni.

- Risikogeschäfte: Gewährung von Krediten, Kreditverlängerungen, Überziehungen, Überziehungsrahmen (die Stundungen von Darlehensraten stellen kein neues Risikogeschäft dar);
- Abschluss Bankverträge;
- Kauf-, Miet-, Werk-, Liefer- und Dienstleistungsverträge, Werbe- und Sponsor Verträge;
- Geschäftsfälle mit negativen Auswirkungen für die Bank (Geschäftsfälle, die zu Verlusten für die Bank führen, Einstufung von Kreditrisikopositionen als notleidende Kredite) –gelten, unabhängig vom Betrag, als Geschäftsfälle mit relevanter Bedeutung.

Die Raiffeisenkasse ist darauf bedacht, **Überziehungen** bzw. **Überziehungsrahmen** für Positionen von verbundenen Subjekten möglichst zu vermeiden. Sollten trotzdem solche Fälle mit Betrag ≥ 250.000 Euro auftreten, kommen die in dem vorliegenden Reglement festgelegten Abläufe zur Anwendung.

Bei der Gewährung von Überziehungen und Überziehungsrahmen an verbundene Subjekte sind die unter Punkt 7. (Risikotätigkeit) definierten Limits zu kontrollieren und einzuhalten.

Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten, welche den Abläufen gemäß vorliegender Regelung unterworfen sind, werden vom **Verwaltungsrat** bzw. vom **Vollzugsausschuss** (bei dringenden nicht relevanten Geschäftsfällen) genehmigt.

Geringfügige Geschäftsfälle (*operazioni di importo esiguo*)

Für Banken, die ein aufsichtsrechtliches Eigenkapital von weniger als 500 Mio. Euro aufweisen, wird ein einzelner Geschäftsfall („controvalore di ciascuna operazione“) $\leq 250.000,00$ Euro als geringfügig eingestuft. Nachdem unsere Raiffeisenkasse ein aufsichtsrechtliches Eigenkapital unter 500 Mio. Euro aufweist, wird mit dem vorliegenden Reglement bestimmt, dass Geschäftsfälle bis zu 250.000,00 Euro als geringfügige Geschäftsfälle gelten.

Geschäftsfälle mit relevanter Bedeutung (*operazioni di maggiore rilevanza*)

Zu Geschäftsfällen mit relevanter Bedeutung gehören all jene Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten, deren Gegenwert im Verhältnis zum aufsichtsrechtlichen Eigenkapital (gemäß letzter genehmigter Bilanz) **größer als 5%** ist, gemäß Anlage B des Teils Drei, Kapitel 11 des Rundschreibens der Banca d'Italia Nr. 285 vom 17. Dezember 2013 (Indice di rilevanza del controvalore).

Des Weiteren werden folgende Geschäftsfälle, unabhängig vom Betrag, als relevant für das Auftreten möglicher Interessenkonflikte identifiziert und sind somit den in diesem Reglement definierten Abläufe unterworfen:

- die Einstufung einer Kreditrisikoposition als „notleidend“, „gefährdet“ oder „unter Beobachtung“, sowie die Wertberichtigungen der Kreditrisikopositionen von verbundenen Subjekten.

Geschäftsfälle mit geringer Bedeutung (*operazioni di minore rilevanza*)

Alle Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten, die nicht als Geschäftsfälle mit relevanter Bedeutung einzustufen sind und nicht als geringfügige Geschäftsfälle gelten, zählen zu den Geschäftsfällen mit geringer Bedeutung (**> 250.000 und $\leq 5\%$ des Eigenkapitals**).

Gewöhnliche Geschäftsfälle (*operazioni ordinarie*)

Als gewöhnliche Geschäftsfälle gelten jene Geschäfte mit verbundenen Subjekten, die als mit geringerer Bedeutung (**> 250.000 und $\leq 5\%$ des Eigenkapitals**) einzustufen sind und mit Standardkonditionen bzw. zu Marktbedingungen der Standardkunden

abgewickelt werden, für jeden Kunden auf Grund der Größe und der Art des Geschäftsfalles zu denselben Bedingungen zugänglich sind.⁴

Im Konkreten handelt es sich um all jene Geschäftsfälle, die undifferenziert den Mitgliedern und Kunden unserer Raiffeisenkasse aufgrund von Standardverträgen (unveränderte entsprechende RDMS-Vorlage oder dergleichen) angeboten werden und bei denen die Standardmarktbedingungen (Zinssätze, Kommissionen und Spesen usw.) unserer Raiffeisenkasse, bezogen auf die Art und Risiko des Geschäftsfalles, veröffentlicht in den Transparenzblättern, zur Anwendung kommen bzw. Konditionen zur Anwendung gelangen, die in Konditionstabellen geführt werden, welche auch bei diversen Kundengruppen der Raiffeisenkasse angewandt werden.

Bei Finanzierungen (Bar- und Verpflichtungskredite) gilt diesbezüglich eine Betragsgrenze von 1.000.000 Euro pro Operation.

Es müssen Standardkonditionen bzw. Marktbedingungen angewandt werden (die wirtschaftlichen Bedingungen dürfen nicht von den üblicherweise zur Anwendung kommenden Konditionen abweichen, d.h. der Zinssatz, die Spesen und die sonstigen Bedingungen müssen mit jenen konform sein, die im Regelfall gegenüber Kunden für Geschäftsfälle derselben Art und mit ähnlichem Risikoprofil angewandt werden).

Entscheidungen der Beschlussorgane, die im Zusammenhang mit den verbundenen Subjekten zu Verlusten für die Raiffeisenkasse führen, u. zw. unabhängig davon, ob dies in Folge außergerichtlicher oder gerichtlicher Vergleiche geschieht, sowie alle Entscheidungen, die zur Einstufung von Risikopositionen als schwierige, umstrukturierte oder notleidende Positionen führen, dürfen niemals im Lichte der gewöhnlichen Geschäftsfälle abgewickelt werden.

5. Nichtanwendung

Vorliegendes Reglement wird für folgende Geschäftsfälle nicht angewandt:

- **geringfügige Geschäftsfälle (<= 250.000 Euro)** – diese werden nicht identifiziert, nicht kumuliert, nicht ex-ante geprüft und auch nicht an die Banca d'Italia gemeldet. **Ausnahme: Risikogeschäfte, mit Bezug auf die Kontrolle der Einhaltung der Risikolimits und auf die Meldung der Risikoposition.**
- von der Vollversammlung den Betriebsorganen und den Mitarbeitern im Lichte der Vergütungsrichtlinie zugestandenen **Entgelte**,
- Geschäftsfälle, welche, aufgrund ihrer Eigenschaften bzw. Abwicklungsmodalitäten, keine Interessenskonflikte begründen können, u.a. K/K- und Sparbuchbewegungen, Inkasso- und Zahlungsdienstleistungen, mit K/K-Konten verknüpfte Dienstleistungen (z.B. Ausgabe und Erneuerung von Kredit- und Bancomatkarten mit Standardbedingungen), sofern sie betragsmäßig nicht unter den Geschäftsfällen relevanter Bedeutung fallen (> 5% des Eigenkapitals).

6. Unabhängiger Verwalter

Zu diesen zählen die Mitglieder des Verwaltungsrates, die keine Gegenpartei darstellen und sich nicht in einem Interessenskonflikt laut Artikel 2391 ZGB befinden.

⁴ Lt. aufsichtsrechtlicher Anweisungen: "Operazione con soggetti collegati, di minore rilevanza rientrante nell'ordinaria operatività della banca e conclusa a condizioni equivalenti a quelle di mercato o standard. Nel definire le operazioni della specie, la banca tiene conto almeno dei seguenti elementi: riconducibilità all'ordinaria attività, oggettività delle condizioni, semplicità dello schema economico-contrattuale, contenuta rilevanza quantitativa, tipologia di controparte".

Sie müssen sich eingehend vor anstehenden Entscheidungen im Zusammenhang mit Rechtsgeschäften mit verbundenen Subjekten mit den Geschäftsfällen auseinander setzen und sind verpflichtet, vor der Beschlussfassung dem beschlussfassenden Organ ihre Meinung zu unterbreiten, d. h. ihre Schlussfolgerungen darzulegen, zu begründen und eine formalisierte und angemessene Dokumentation bereitzustellen. Die sogenannten unabhängigen Verwalter sind Garant dafür, dass die Integrität und die Unparteilichkeit der Entscheidungsprozesse gesichert und die Stabilität gegenüber den Mitgliedern und den Gläubigern garantiert wird.

Auf Grund der Betriebsgröße unserer Raiffeisenkasse und in Übereinstimmung mit den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu den verbundenen Subjekten hat die Raiffeisenkasse **einen unabhängigen Verwalter** und dessen **Ersatz** definiert (siehe Verwaltungsratsbeschluss vom 06.05.2021).

Der unabhängige Verwalter:

- hat eine bewertende, unterstützende und vorschlagende Funktion zum vorliegenden Reglement und zu dessen Anpassungen im Zeitverlauf;
- hat die aufsichtsrechtlich vorgeschriebene Aufgabe, die Bewertung der Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten vorzunehmen und dem beschlussfassenden Organ sein Gutachten auszustellen;
- kann zur Erfüllung seiner Aufgaben jederzeit ergänzende Informationen zu Geschäftsfällen anfordern;
- kann zur Beurteilung eines Geschäftsfalles – auf Kosten der Raiffeisenkasse Wipptal – einen unabhängigen Experten seiner Wahl zu Rate ziehen. In Abstimmung mit dem Aufsichtsrat, wurde ein Jahresbudget in Höhe von maximal 10.000 Euro für derartige Beratungsleistungen festgelegt.

7. Risikoaktivitäten mit verbundenen Subjekten

Die Risikotätigkeit mit verbundenen Subjekten unterliegt folgenden Grenzwerten:

Wenn Betriebsorgane = Mitglied

- gegenüber Betriebsorgan: von Vollversammlung festgelegter Prozentsatz (5%)
- gegenüber verknüpften Subjekten: 5%

Wenn Betriebsorgan = nicht Mitglied

- 5% insgesamt gegenüber verbundenen Subjekten (Betriebsorgan und verknüpfte Subjekte zusammen)

Im Fall der Überschreitung der aufsichtsrechtlichen Limits, muss die Raiffeisenkasse Wipptal innerhalb von 45 Tagen einen Rückführungsplan erstellen, welcher – nach Anhörung des Aufsichtsrats – vom Verwaltungsrat zu beschließen ist. Der Rückführungsplan ist innerhalb von 20 Tagen nach Beschlussfassung – zusammen mit den relevanten internen Protokollen – der Banca d'Italia zu übermitteln.

8. Ablauf im Zusammenhang mit Geschäftsfällen mit verbundenen Subjekten

Die Mitarbeiter prüfen (auch mit der Unterstützung von EDV-Automatismen), ob der Kunde ein **verbundenes Subjekt** darstellt.

Die Mitarbeiter prüfen die **Relevanz** des Geschäftsfalles und füllen das Prüfblatt aus.

Der zuständige Mitarbeiter stellt sicher, dass die **notwendige Dokumentation** aufliegt bzw. von ihm erstellt wird, aus der eindeutig die Eigenschaften des Geschäftsfalles hervorgehen.

- Bei **geringfügigen Geschäftsfällen (</= 250.000)** bzw. um Geschäftsfälle, welche lt. Punkt 5 ausgeschlossen sind, wird das ordentliche Verfahren angewandt. **Bei Risikogeschäften werden die Kontrollen der Einhaltung der Risikolimits sowie die Erfassung im Parco-Programm vorgenommen.**
- Bei Geschäftsfällen **mit geringer Bedeutung und gewöhnlichem Charakter** (> 250.000 und < 5% des Eigenkapitals bzw. </= 1.000.000 bei Finanzierungen) ist das Prüfblatt ausfüllen und der gewöhnliche Charakter ist angemessen zu begründen. Es erfolgt eine **jährliche zusammenfassende Information** an den Verwaltungsrat und an den unabhängigen Verwalter.
- Bei allen anderen **nicht gewöhnlichen Geschäftsfällen mit geringer Bedeutung (> 250.000 und </= 5% des Eigenkapitals)** gilt folgende Vorgehensweise:
 - Dem unabhängigen Verwalter werden die notwendigen Informationen und Unterlagen zur Bewertung des Geschäftsfalles übermittelt (mind. 2 Wochen vor der Verwaltungsratssitzung). Unter anderem wird der unabhängige Verwalter, mittels Prüfblatt, über folgende Daten informiert: Verflechtungen mit der nahestehenden Person, Interessen der Bank hinsichtlich der Abwicklung des Geschäftsfalles, wirtschaftlichen und vertraglichen Bedingungen, auch im Vergleich zu ähnlichen Geschäftsfällen mit anderen Geschäftspartner als jenen der verbundenen Subjekten, der bisher vorgenommene Bewertungsprozess, die dabei gewonnenen Erkenntnisse und identifizierten Risikofaktoren.
 - Der unabhängige Verwalter überprüft den Geschäftspartner, die Art des Geschäftsfalles, die Vertragsbedingungen, die wirtschaftlichen Bedingungen, die Vorteile/Interessen der Raiffeisenkasse Wipptal, die Risiken.
 - Der unabhängige Verwalter erstellt, vor Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat, ein Gutachten (*). Das Gutachten wird in der Verwaltungsratssitzung präsentiert (**). Ist das Gutachten NEGATIV oder MIT VORBEHALT und das Gutachten des Verwaltungsrats POSITIV, muss im Beschluss des Verwaltungsrates auf das Gutachten des unabhängigen Verwalters Bezug genommen und die Entscheidung begründet werden.
 - Es erfolgt eine **trimestrale Berichterstattung** über die durchgeführten Geschäftsfälle, wobei jene, bei denen der unabhängige Verwalter ein negatives Gutachten oder ein Gutachten mit Vorbehalt abgegeben hat, einzeln und umgehend nach Beschlussfassung mitgeteilt werden.
- Bei **Geschäftsfällen mit relevanter Bedeutung (> 5% Eigenmittel bzw. gemäß Punkt 4)** gilt folgende Vorgehensweise:
 - Prüfblatt ausfüllen
 - Der unabhängige Verwalter wird bei den Verhandlungen eingebunden und erhält (laufend) alle notwendigen Informationen und Unterlagen zur Bewertung des Geschäftsfalles und dessen Entwicklungen (mind. 3 Wochen vor der Verwaltungsratssitzung).
 - Der unabhängige Verwalter überprüft den Geschäftspartner, die Art des Geschäftsfalles, die Vertragsbedingungen, die wirtschaftlichen Bedingungen, die Vorteile/Interessen der Raiffeisenkasse Wipptal.
 - Der unabhängigen Verwalter erstellt, vor Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat, ein Gutachten (*)
 - Ist das Gutachten NEGATIV oder MIT VORBEHALT erfolgt eine rechtzeitige Weiterleitung an den Aufsichtsrat, zwecks eingehender Überprüfung und Erstellung eines nicht verbindlichen Gutachtens durch diesen.
 - Das Gutachten des unabhängigen Verwalters bzw. des Aufsichtsrates wird in der Verwaltungsratssitzung präsentiert (**).
 - Ist das Gutachten des unabhängigen Verwalters und/oder des Aufsichtsrates NEGATIV und das Gutachten des Verwaltungsrates POSITIV, muss im Verwaltungsratsbeschluss auf das negative Gutachten des unabhängigen Verwalters Bezug genommen und die Entscheidung begründet werden.

- Es erfolgt eine **trimestrale Berichterstattung** über die durchgeführten Geschäftsfälle, wobei jene, bei denen der unabhängige Verwalter ein negatives Gutachten oder ein Gutachten mit Vorbehalt abgegeben hat, einzeln und umgehend nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat mitgeteilt werden.
- Sofern der Verwaltungsrat über einen Geschäftsfall positiv entscheidet, obwohl das Gutachten des unabhängigen Verwalters und/oder des Aufsichtsrates NEGATIV oder mit VORBEHALT war, muss darüber in der **Vollversammlung** berichtet werden.

(*) *Das Gutachten des Geschäftsfalles von Seiten der unabhängigen Verwalter muss ausführlich begründet werden, u. zw. mit Hinweisen über:*

- *das Interesse der Raiffeisenkasse Wipptal an der Abwicklung des Geschäftsfalles*
- *die Vorteile und die substantielle Richtigkeit der Bedingungen des Geschäftsfalles.*

(**) *Im Protokoll des Verwaltungsrats sind zumindest folgende Informationen anzuführen:*

- *die Zweckmäßigkeit und die wirtschaftliche Sinnhaftigkeit des Geschäftsfalles sowie*
- *die Beweggründe für eventuelle Abweichungen wirtschaftlicher, vertraglicher oder anderer Art des Geschäftsfalles gegenüber den Standard- bzw. Marktbedingungen. Die geeigneten Beweisdokumente für die Begründung der Entscheidung müssen als Anlage zur Dokumentation aufliegen.*

Geschäftsfälle, die in den Kompetenzbereich der Vollversammlung fallen

Trifft nicht zu

Grundsatzbeschlüsse

Es liegt im Ermessensspielraum des Verwaltungsrates, die Durchführung von Geschäften mit verbundenen Subjekten mittels sogenannter Grundsatzbeschlüsse zu regeln.

Hierbei muss es sich um homogene Geschäfte handeln, die klar und deutlich definiert sind und deren Abwicklung im Voraus genau festgelegt wird. Darüber hinaus müssen diese Grundsatzbeschlüsse, deren Wirksamkeit jeweils die maximale Dauer von einem Jahr nicht überschreiten darf, auch den absehbaren Höchstbetrag dieser Geschäftsfälle, kumulativ betrachtet, vorsehen.

Die betreffenden Grundsatzbeschlüsse müssen dem unabhängigen Verwalter zur Begutachtung vorgelegt werden.

Die einzelnen, im Rahmen solcher Grundsatzbeschlüsse durchgeführten Geschäftsfälle unterliegen nicht dem im vorliegenden Regelwerk festgelegten Prüfungs- und Genehmigungsverfahren. Sollte jedoch ein Geschäftsfall, obwohl dieser anfänglich einem Grundsatzbeschluss zugeordnet wurde, die darin festgelegten Voraussetzungen der Eigenart, Gleichartigkeit und Bestimmtheit nicht erfüllen, kann dieser nicht im Rahmen dieses Grundsatzbeschlusses durchgeführt werden; für diesen Geschäftsfall kommen daher die allgemeinen, für die einzelnen Geschäfte mit verbundenen Subjekten festgelegten Regelungen zu Anwendung.

Der Verwaltungsrat ist trimestral über die im Rahmen der Grundsatzbeschlüsse abgewickelten Geschäftsfälle zu informieren.

Geschäftsfälle mit oder zwischen kontrollierten Unternehmen und mit Unternehmen mit maßgeblichem Einfluss

Trifft nicht zu.

Dringende Geschäftsfälle

In dringenden Fällen werden die unter Punkt 8 beschriebenen Abläufe angewandt, wobei die vorgesehenen Fristen verkürzt werden: der unabhängige Verwalter bzw. der Aufsichtsrat (bei negativem Gutachten des unabhängigen Verwalters) müssen alle notwendigen Informationen und Unterlagen unmittelbar erhalten sowie sofort überprüfen.

Der Vollzugsausschuss kann für die Beschlussfassung dringender nicht relevanter Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten einberufen werden. **Der Verwaltungsrat ist darüber in Kenntnis zu setzen.** Die Gründe der Dringlichkeit sind im Beschluss anzuführen.

9. Organisationsstruktur und interne Kontrollabläufe

Die Betriebsorganisation und das interne Kontrollsystem stellen sicher, dass die aufsichtsrechtlich definierten Limits und das interne Reglement die Einhaltung der neuen Bestimmungen jederzeit garantieren. Sie sind Garant für die gesunde und umsichtige Geschäftsgebarung und helfen potentielle Interessenskonflikte mit verbundenen Subjekten a priori zu erkennen bzw. zu vermeiden oder ihre korrekte Verwaltung zu sichern.

In der Folge werden die im Rahmen dieses Reglements involvierten Strukturen beschrieben:

Ordentliche Vollversammlung

- Information über die interne Regelung zu den verbundenen Subjekten und deren Anpassungen;
- Information über die Geschäftsfälle mit relevanter Bedeutung, welche trotz negativen Gutachtens des unabhängigen Verwalters und/oder des Aufsichtsrats vom Verwaltungsrat gutgeheißen wurden.

Verwaltungsrat:

- Kompetenzträger für die vorliegende interne Regelung;
- Beschlussfassung der Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten;
- laufende Aktualisierung der „Eigenerklärung zu den verknüpften Subjekten“ (Vorlage „Diverse Erklärungen der Betriebsorgane der Raiffeisenkasse Wipptal“).

Aufsichtsrat

- Kontrolle der Einhaltung der externen und internen Bestimmungen zu den verbundenen Subjekten bzw. zum Bereich der Interessenskonflikte im Allgemeinen;
- bewertende, unterstützende und vorschlagende Funktion zur vorliegenden Regelung und zu deren Anpassung im Zeitverlauf;
- laufende Aktualisierung der „Eigenerklärung zu den verknüpften Subjekten“ (Vorlage „Diverse Erklärungen der Betriebsorgane der Raiffeisenkasse Wipptal“).

Vollzugsausschuss

- Beschlussfassung der dringenden nicht relevanten Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten.

Unabhängiger Verwalter

- Bewertende, unterstützende und vorschlagende Funktion zur vorliegenden Regelung und zu deren Anpassung im Zeitverlauf (ex-ante Prüfung);
- Bewertung der Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten, Erstellung und Vorlage eines entsprechenden Gutachtens an den Verwaltungsrat;
- laufende Aktualisierung der „Eigenerklärung zu den verknüpften Subjekten“ (Vorlage „Diverse Erklärungen der Betriebsorgane der Raiffeisenkasse Wipptal“).
- Abgabe von Gutachten im Zusammenhang mit etwaigen Grundsatzbeschlüssen.

Direktion

- Veranlassung der Implementierung und der Einhaltung der vorliegenden Regelung;
- Information an den unabhängigen Verwalter zu den Geschäftsfällen mit verbundenen Subjekten (wobei die Direktion die Informationsweitergabe auch delegieren kann);
- laufende Aktualisierung der „Eigenerklärung zu den verknüpften Subjekten“ (Vorlage „Diverse Erklärungen der Betriebsorgane der Raiffeisenkasse Wipptal“).

Direktionssekretariat

- Einholung der unterschriebenen Erklärungen seitens der nahestehenden Personen und Weiterleitung an die Compliance-Funktion;
- ist für alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Einholung der Eigenerklärung zu den verknüpften Subjekten zuständig (Vorlage „Diverse Erklärungen der Betriebsorgane der Raiffeisenkasse Wipptal“) inkl. die Erfassung der verbundenen Subjekte in den Kundenstamm der Raiffeisenkasse Wipptal;
- laufender Informationsaustausch mit der Kreditabteilung bezüglich der verbundenen Subjekte.

Kreditabteilung

- Kontrolle und Abstimmung aller im Rahmen der Eigenerklärung zu den verknüpften Subjekten erfassten Informationen mit eigenen Informationen aus verschiedenen Datenquellen (Handelskammer, Cerved, usw.), laufender Informationsaustausch mit

- dem Bereich Direktionssekretariat, Vorfüllen der Erklärungen, Verwaltung der CR-Nummer;
- laufende Kontrolle der Einhaltung der aufsichtsrechtlichen und internen Limits zu den verbundenen Subjekten und der Abläufe gemäß vorliegendem Reglement.

Risk-Manager

- Messung der Risiken im Bereich der Interessenskonflikte und der Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten;
- Kontrolle, gemeinsam mit dem Leiter Kredite, der Einhaltung der aufsichtsrechtlichen und internen Limits zu den verbundenen Subjekten und der vorliegenden Regelung;
- periodische Berichterstattung an die Gesellschaftsorgane zu den abgeschlossenen Geschäftsfällen mit verbundenen Subjekten und zur Risiko-Exponierung (im Rahmen des ICAAP-Berichtes);
- jährliche Information an die Vollversammlung über die Geschäftsfälle mit negativem Gutachten;
- Kontrolle der Änderungen im Kundenstamm der verbundenen Subjekte;
- Eingabe der Daten in den vorgesehenen EDV-Anwendungen (Kundendaten, Operationen, Geschäftsfälle).

Compliance

- Überprüfung der Angemessenheit der Prozesse im Bereich der Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten und eventuelle Anpassung der internen Regelung.

Einzelne Geschäftsbereiche

- Identifikation von Geschäftsfällen mit verbundenen Subjekten und Weiterleitung der relevanten Informationen zu anstehenden Geschäftsfällen mit verbundenen Subjekten an die Direktion bzw. an den unabhängigen Verwalter;
- Einholung - im Zuge der Bearbeitung bestehender Geschäftspositionen (etwa Aktualisierung der Ratings, Kreditanträge, Verlängerung von Krediten u.a.m.) - der Informationen und eventueller Veränderungen bezüglich der Zusammensetzung des jeweils betroffenen verbundenen Subjektes.

Interne Revision

- Überprüfung der Einhaltung der definierten Abläufe im Bereich der Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten, eventuelle Kommunikation von Schwachstellen und periodische Berichterstattung an die Genossenschaftsorgane.

Das vorliegende Reglement wird:

- mindestens alle drei Jahre von den Betriebsorganen überarbeitet,
- den unabhängigen Verwaltern zwecks Prüfung überlassen,
- unter Berücksichtigung von neuen Erkenntnissen und Anregungen sowie nach Anhörung des Aufsichtsrates neu genehmigt,
- der Banca d'Italia für eventuelle Anfragen zur Verfügung gestellt.

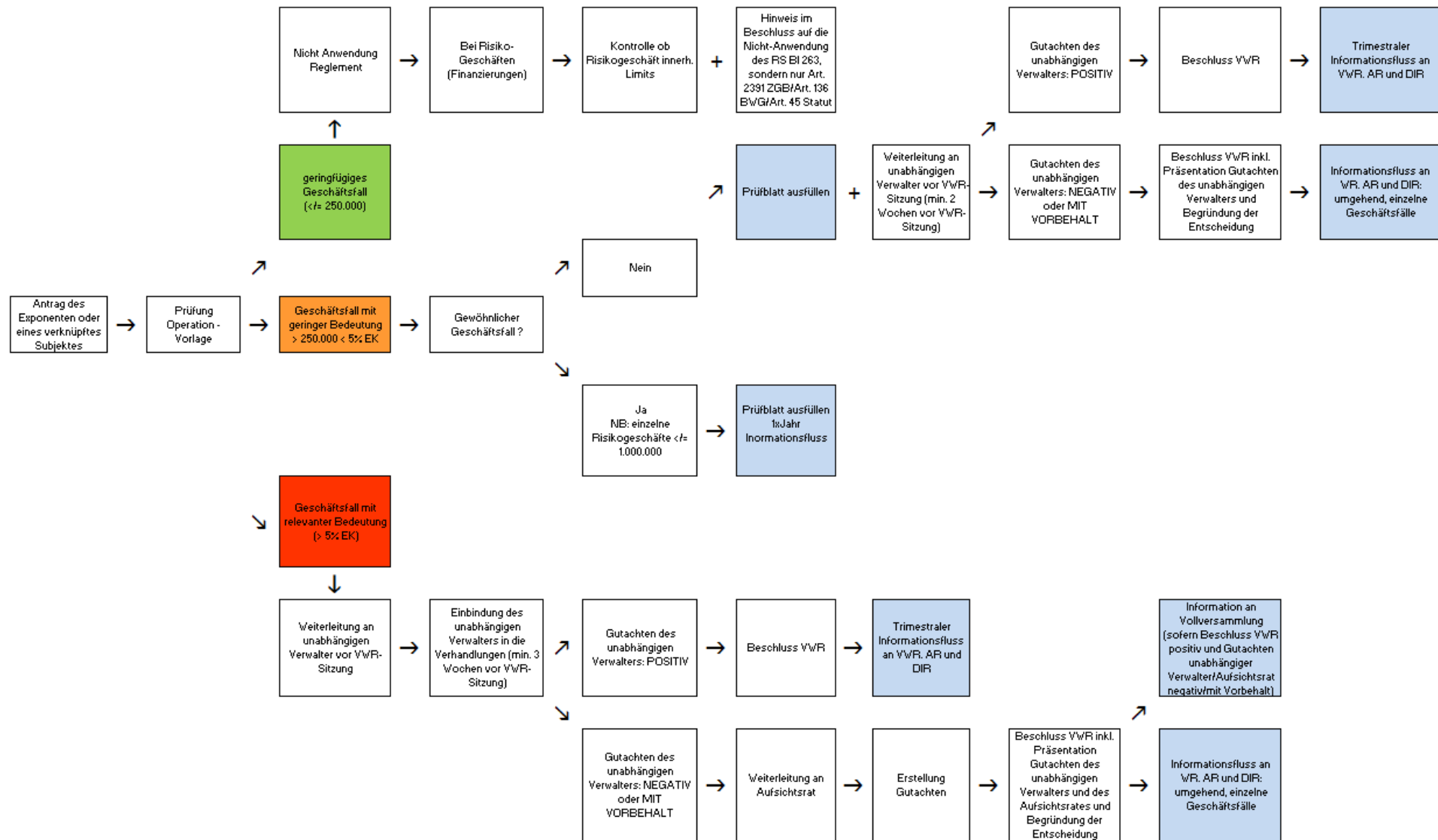
10. Interessenkonflikte der Mitarbeiter

Die im Zuge der Implementierung der Aufsichtsweisungen zum Vergütungssystem als relevantes Personal eingestuften Mitarbeiter sowie alle Mitarbeiter der Raiffeisenkasse Wipptal sind angehalten, eventuell bestehende Interessenskonflikte ihren Vorgesetzten aufzuzeigen.

PRÜFBLATT
Prüfung Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten

Anagrafische Daten	NDG und Bezeichnung	xxxx	
	Exponent oder verknüpfter Subjekt?	xxxx	
	Art Verknüpfung	xxxx	
Informationen zum Geschäftsfall	Geschäftsfall beantragt am	xxxx	
	Beschreibung Geschäftsfall	xxxx	
	Betrag Geschäftsfall	xxxx	
	Art Geschäftsfall	Geringfügig (<i>esiguo</i>) </= 250.000 PARCO B4	X
		Geringer Bedeutung (<i>minore rilevanza</i>) > 250.000 < 5% EK PARCO B3 (wenn gewöhnlich)	X
		Relevanter Bedeutung (<i>maggiore rilevanza</i>) > 5% EK PARCO B1	X
	Bei Risikogeschäften > 250.000 < 5% EK bzw. </= 1 ml. € → Prüfung ob gewöhnlich? (JA/NEIN - aufgrund der angewandten Konditionen - siehe unten)	xxxx	
Konditionen - Risikogeschäfte	Beschreibung angewandte Kondition/Vergleich mit anderen Kunden	xxxx % xxxx Euro.	
		Diese Kondition entspricht den üblicherweise angewandten Konditionen, die gegenüber anderen Kunden im letzten Trim. für ähnliche Geschäftsfälle mit folgenden gleichen Merkmalen angewandt werden:	
		Pumaschlüssel	xxxx
		MG/NMG	xxxx
		Rating	xxxx
		Art Zinsatz (fix, var)	xxxx
		Sicherheiten	xxxx
Kontrollen lt. Aufsichtsrechtlichen Vorgaben	Kontrolle Einhaltung Limits Risikogeschäfte nach Geschäftsfall (Parco-Auszug beilegen)	xxxx	
Mitarbeiter, der die Prüfung vorgenommen hat		Datum:	

Abläufe bei Geschäftsfällen mit verbundenen Subjekten:



Die verbundenen Subjekte:

